jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/4/29 6Ob608/81, 1Ob662/86, 7Nd506/88, 8Ob74/08b, 4Ob75/11z, 5Nc6/15z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.04.1981

Norm

JN §44
JN §104 A
JN §109
JN §111

Rechtssatz

Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung ist im außerstreitigen Verfahren der Parteiendisposition entzogen. Ihr liegt eine vom Gesetzgeber als typisch angenommene Interessenlage zugrunde. Soweit im Einzelfall die tatsächlichen Interessen der Beteiligten davon abweichen, ermöglicht die Regelung nach § 111 JN eine entsprechende Anpassung. Zweckmäßigkeitserwägungen gestatten es aber nicht, sich über die zwingende Zuständigkeitsregelung nach § 109 JN und über die Bestimmung des § 44 JN hinwegzusetzen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 608/81
  Entscheidungstext OGH 29.04.1981 6 Ob 608/81
  Veröff: RZ 1981/66 S 252
- 1 Ob 662/86
  Entscheidungstext OGH 22.10.1986 1 Ob 662/86
  nur: Die gesetzliche Zuständigkeitsordnung ist im außerstreitigen Verfahren der Parteiendisposition entzogen. (T1) Veröff: EvBl 1987/25 S 116 = NZ 1988,41
- 7 Nd 506/88
  Entscheidungstext OGH 22.08.1988 7 Nd 506/88
  Auch; Beisatz: § 111 JN sieht die Anpassung an die besondere Fallgestaltung vor. (T2)
- 8 Ob 74/08b
  Entscheidungstext OGH 14.10.2008 8 Ob 74/08b
  Beisatz: Die der Parteiendisposition entzogene zwingende gesetzliche Zuständigkeitsordnung im Außerstreitverfahren kann nur unter den Voraussetzungen des § 111 JN geändert werden. (T3)
- 4 Ob 75/11z
  Entscheidungstext OGH 21.06.2011 4 Ob 75/11z
  Vgl; Beisatz: § 104 JN erfasst aufgrund seiner systematischen Stellung im Gesetz nur streitige Verfahren, weswegen Gerichtsstandsvereinbarungen im Außerstreitverfahren unzulässig sind. (T4)
- 5 Nc 6/15z
  Entscheidungstext OGH 20.03.2015 5 Nc 6/15z
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0046352

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at